

MERKBLATT FÜR FACHPERSONEN

Kantonaler Fachdienst für Sonderschulabklärungen

Der Fachdienst für Sonderschulabklärungen gehört zur Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern, Abteilung Schulbetrieb II. Die Abteilung Schulbetrieb II bearbeitet pädagogische, schulorganisatorische und didaktische Fragen der Sonderschulung.

Wann wird ein/e Lernende/r beim Fachdienst angemeldet?

Bei einem Vorschulkind/Schulkind wird eine Behinderung in einem der folgenden Bereiche vermutet:

- Sprachentwicklung
- Körper, Motorik, Gesundheit
- Sehen
- Hören
- Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung (mit Indikation private Regelschule/Überprüfung IS Verhalten SPD).

Das Kind kann sich trotz Massnahmen der Regelschule und therapeutischen Unterstützungsangeboten nicht altersgemäss bzw. seinem Leistungsvermögen entsprechend entwickeln. Ein Sonderschulbedarf soll geprüft werden.

Aufgaben und Kompetenzen

Der Fachdienst erfüllt folgende Aufgaben:

- Abklärung und Überprüfung des Sonderschulbedarfs in den oben genannten Behinderungsbereichen
- Formulierung einer fachlichen Empfehlung
- Beratung von Fachpersonen und Erziehungsberechtigten bei Fragen zur Behinderung und Sonderschulung

Für die Antragsstellung einer Sonderschulmassnahme ist die zuständige Schulleitung der Regelschule verantwortlich.

Anmeldung beim Fachdienst

Für die Anmeldung zur Abklärung beim Fachdienst steht für die einzelnen Behinderungsbereiche jeweils ein Anmeldeformular zur Verfügung:

- Sprachentwicklung (Formular 1)
- Körper, Motorik, Gesundheit sowie Sehen und Hören (Formular 2)
- Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung, Indikation private Regelschule (Formular 3)

Die [aktuellen Anmeldeformulare](#) stehen auf der Webseite der Dienststelle Volksschulbildung zur Verfügung, ebenso das [Anmeldeformular für die Überprüfung einer bestehenden Sonderschulmassnahme](#).

Ablauf (Details siehe [Abklärungs- und Zuweisungsverfahren](#))

1. Das entsprechende Anmeldeformular wird von der zuständigen Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und der Fachperson des zuständigen Dienstes (z. B. Logopädischer Dienst, Heilpädagogische Früherziehung, Audiopädagogischer Dienst, Visiopädagogischer Dienst, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) ausgefüllt und per Post an den Fachdienst gesendet, zusammen mit sämtlichen vorhandenen Abklärungsunterlagen und Berichten. Damit eine Sonderschulung im kommenden Schuljahr umgesetzt werden kann, gilt für Neuansmeldungen als Anmeldefrist der 1. Dezember. Die Anmeldung zur Überprüfung einer laufenden

Sonderschulmassnahme erfolgt zwischen 31. August und 31. Oktober (Ausnahme IS Verhalten: 1. Dezember).

Erfolgt die Anmeldung vor dem Kindergarten- bzw. Schuleintritt, meldet die zuständige Fachperson (z.B. Logopädin, Heilpädagogische Früherzieherin) gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten das Kind zur Abklärung beim Fachdienst an. Die zuständige Schulleitung wird durch die Fachperson über die Anmeldung informiert.

2. Der Fachdienst sichtet die Unterlagen und nimmt weitere Abklärungen vor (z. B. Diagnostik, Unterrichtsbesuch, Gespräche, Einholen von ergänzenden Informationen).
3. Der Fachdienst formuliert eine Empfehlung. Basierend auf dieser fachlichen Empfehlung kann die Schulleitung gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Sonderschulung an die/den zuständige/n Beauftragte/n für Sonderschulung der DVS stellen.
4. Die DVS prüft den Antrag und entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Kriterien nach Behinderungsbereich über eine Sonderschulmassnahme. Sie erstellt eine individuelle, auf das Kind, die oder den Jugendlichen bezogene Verfügung, in der die Massnahmen sowie deren Finanzierung festgelegt werden.
5. Der Entscheid wird den Erziehungsberechtigten, der Schulleitung und den involvierten Fachstellen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 28. Juni 2021

124455